

**SATZUNG**  
**DER**  
**SCHÜTZENGILDE**  
**PRENDEN-LANKE**  
**1993 E.V.**



## **Inhalt**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Maßregelung
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Vorstand
- § 11 Gliederung
- § 12 Ehrenmitglieder
- § 13 Schlichtungsausschuss
- § 14 Revisionskommission
- § 15 Auflösung
- § 16 Salvatorische Klausel
- § 17 Inkrafttreten

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der im Jahr 1993 gegründete Verein führt den Namen „Schützengilde Prenden-Lanke 1993 e.V.“ und hat seinen Sitz in Wandlitz
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) und seinem zuständigen Landes- und Kreisverband (BSB und BaSB) sowie im Bund Deutscher Schützen e.V. (BDS) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports und Pflege der sportlichen Traditionen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die
  - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Schießsport,
  - b) Durchführung und Teilnahme an Meisterschaften nach den Richtlinien des DSB, BSB, BaSB und BDS,
  - c) Information der Öffentlichkeit über den Schießsport und seine Traditionen,
  - d) Aufklärung über Doping und entschiedenen Kampf gegen Doping,
  - e) Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport und
  - f) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an den vereinseigenen Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) sowie die weiteren Einheiten des Vereins (Sektionen, Ausschüsse usw. - § 10, Ziffer 2, §§ 11, 14) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, kann die Mitgliederversammlung angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für die Mitglieder des Vorstandes und weitere Funktionäre des Vereins beschließen. Die Entscheidung über Zahlung der Vergütung (Ehrenamtszuschale) sowie deren Höhe trifft in jedem Einzelfall die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Überschießende Einnahmen dienen ausschließlich Zwecken des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) erwachsenen Mitgliedern (§ 4),
  - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs (§ 4) und
  - c) Ehrenmitgliedern (§ 12).
2. Dem Verein sollen nicht mehr als 150 Mitglieder angehören.

## **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann als Mitglied jede natürliche Person angehören, welche die Satzung des Vereins anerkennt.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Beifügung eines aktuellen (Pass-)Fotos sowie eines polizeilichen Führungszeugnisses und unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Das polizeiliche Führungszeugnis darf nicht älter als sechs Monate sein. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Es gilt eine Probezeit von zwölf Monaten. Die Probezeit beginnt, sobald die Antragsunterlagen vorliegen und die Aufnahmegebühr sowie der laufende Jahresbeitrag bezahlt sind. Während der Probezeit besitzt das Mitglied kein Stimmrecht und darf auch kein Vereinsamt/keine Funktion bekleiden. Über die Aufnahme zur Probe sowie über die Aufnahme nach der Probezeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod oder
  - d) Löschung des Vereins.
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Geschäftsjahrs.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des Vereins oder Teile davon. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach Ende der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist ist die Geltendmachung jeglicher Ansprüche ausgeschlossen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen und Waffen und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen. Die Höhe der Mieten und Nutzungsentgelte enthält die Finanzordnung.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins (Finanzordnung usw.) sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Es ist erwünscht, dass das Mitglied bei Veranstaltungen des Vereins die Vereinstracht oder die Vereinskleidung trägt.
4. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres auf das Vereinskonto einzuzahlen. Umlagen dürfen nur beschlossen werden zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Umlagen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 6 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit Maßregelungen beschlossen werden wegen
  - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. wegen Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
  - b) Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,

- c) vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder  
d) unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind  
a) Verweis,  
b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins und  
c) Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen des Absatzes 1, Buchstaben a, c und d, ist dem Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Dem Mitglied wird hierzu schriftlich eine Frist von 14 Tagen eingeräumt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Äußert sich das Mitglied nicht fristgerecht, kann der Vorstand seine Entscheidung ohne Anhörung des Mitglieds treffen.
4. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Mitglied per Post zuzusenden. Die Entscheidung gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds.
5. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Schlichtungsausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Bei Maßregelungen nach Ziffer 2, Buchstaben a und b, entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein (Ziffer 2, Buchstabe c) trifft die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt in allen Fällen unberührt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind  
a) die Mitgliederversammlung und  
b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für die
- 1.1. Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
  - 1.2. Entgegennahme des Berichts der Revisionskommission,
  - 1.3. Entlastung und Wahl des Vorstands,
  - 1.4. Wahl der Revisionskommission,
  - 1.5. Wahl des Schlichtungsausschusses,
  - 1.6. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
  - 1.7. Genehmigung des Haushaltsplans,
  - 1.8. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Belastungen,
  - 1.9. Satzungsänderungen,
  - 1.10. Beschlussfassung über Anträge,
  - 1.11. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern (§ 12),
  - 1.12. Auflösung des Vereins,
  - 1.13. Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Zur Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich ein. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung per E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dabei in vollem Wortlaut mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen werden offen durchgeführt, es sei denn, mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt geheime Wahl.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen (Ziffer 1, Punkt 1.9) und über die Auflösung des Vereins (Ziffer 1, Punkt 1.12) erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Anträge können gestellt werden
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied und
  - b) vom Vorstand.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn
  - a) das Vereinsinteresse es erfordert oder
  - b) mindestens 25 % aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Sofern in diesem Fall der Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung die außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft, können die Antragsteller selbst die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
8. Anträge müssen mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Alle erwachsenen Mitglieder - ausgenommen Mitglieder während der Probezeit (§ 4, Ziffer 3) und Ehrenmitglieder nach § 12, Ziffer 2, Buchstabe b (Ehrenmitglieder, die nicht Mitglied des Vereins sind) - besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder.
4. Das Stimmrecht des Mitglieds mit Zahlungsrückstand gemäß § 6, Ziffer 1, Buchstabe b, ruht bis zum vollständigen Ausgleich des Zahlungsrückstands.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 3. Vorsitzenden und
  - d) dem Schatzmeister.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Hiervon darf nur zur Erledigung der Bankgeschäfte gemäß der Finanzordnung abgewichen werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und der Sektionen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen, die jedoch nicht Teil der Vereinssatzung sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eines dieser anwesenden Mitglieder muss der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Mitglieder des Vorstands können mehrmals wiedergewählt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten geleitet. Von Mitgliederversammlungen und von Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten zu unterzeichnen.

## **§ 11 Gliederung**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann der Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Sektion gründen. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Sektionen nach außen werden ausschließlich vom Vorstand geregelt und wahrgenommen.
2. Die Sektionsleiter werden vom Vorstand gewählt und eingesetzt.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung gilt bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung, die ebenfalls mit einfacher Mehrheit erfolgt.
2. Ein Ehrenmitglied ist entweder
  - a) Mitglied des Vereins (§ 4) oder
  - b) kein Mitglied des Vereins.Ehrenmitglieder nach Buchstabe a) besitzen Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder nach Buchstabe b) besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 13 Schlichtungsausschuss**

1. Der Schlichtungsausschuss besteht mit dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und mit zwei Beisitzern aus drei volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Alle Mitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und ausreichend Lebenserfahrung besitzen. Der Vorsitzende sollte möglichst über juristische Kenntnisse verfügen.
2. Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand, ausgenommen die Entscheidungen nach § 6, Ziffer 5 (Berufungsverfahren bei Maßregelung).
3. Der Schlichtungsausschuss kann seine Aufgaben in einer Schlichtungsordnung festlegen.

## **§ 14 Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus drei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

2. Die Revisionskommission prüft die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sie hat dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über die Prüfung vorzulegen.
3. Die Revisionskommission legt der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.
4. Für ihre Aufgaben kann sich die Revisionskommission eine Prüfungsordnung erstellen.

#### **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins (Liquidation) entscheidet eine vom Vorstand eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind zwei Mitglieder des Vorstands, welche von der Mitgliederversammlung zu diesem Zweck benannt werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nach § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die Verbindlichkeiten übersteigt, an den örtlich zuständigen Kreissportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen oder sollte sie unwirksam sein oder werden oder sollte diese Satzung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Mitglieder gewollt haben, oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

1. Die Satzung ist am 17. März 2012 von der Mitgliederversammlung der Schützengilde Prenden-Lanke 1993 e.V. neu gefasst worden.

Die erste Änderung erfolgte von der Mitgliederversammlung der Schützengilde Prenden-Lanke 1993 e.V. am 15. März 2014.

2. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.